



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Geistiges Eigentum

zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt („VG-Richtlinie“) sowie zu weiteren Änderungen des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes

Stellungnahme Nr.: 51/2014

Berlin, im Oktober 2014

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Winfried Tilmann, Düsseldorf (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Paul-Wolfgang Hertin, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Reinhard E. Ingerl, LL.M., München
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Jacobs, Köln
- Rechtsanwältin Dr. Andrea Jaeger-Lenz, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Johannes Kreile, München
- Rechtsanwalt Dr. Thomas W. Reimann, Düsseldorf
- Rechtsanwalt Dr. Arthur Waldenberger, LL.M., Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Swen Walentowski

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Europa

Europäische Kommission

- Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

Europäisches Parlament

- Ausschuss Recht

Deutschland

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bundesministerium für Wirtschaft

Bundeskanzleramt

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Deutscher Bundestag, Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland

Europäische Kommission Vertretung in Deutschland

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesrechtsanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband

Deutscher Notarverein

Bundesnotarkammer

Deutscher Richterbund

Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)

GRUR Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und

Wettbewerbsrecht

Bundesverband Musikindustrie e.V.

Deutscher Journalisten-Verband e.V.

Ver.di, Abteilung Richterinnen und Richter

Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins

Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins

Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Ausschuss Geistiges Eigentum des Deutschen Anwaltvereins

Presseverteiler:

Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins

Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl

Redaktion Neue Juristische Wochenschrift/NJW

Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht/MDR

Redaktion Zeitschrift für die anwaltliche Praxis/ZAP

Redaktion Juristenzeitung/JZ

Redaktion Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen/BRAK-Mitteilungen

Redaktion Legal Tribune Online

Redaktion Juve Rechtsmarkt

Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“

Zeitschrift „Mitteilungen der deutschen Patentanwälte“

Zeitschrift „ZEuP“

Frankfurter Allgemeine Zeitung

Süddeutsche Zeitung

Die Welt

Verlag C.H. Beck

Zeitschrift für Datenschutz /ZD

Zeitschrift Multimedia und Recht/MMR

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 67.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Richtlinie lässt es zu, dass Verwertungsgesellschaften, soziale, kulturelle oder Bildungsdienstleistungen erbringen. Sollte die derzeit geltende Bestimmung in § 8 UrhWG insoweit beibehalten werden, wonach Verwertungsgesellschaften Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einrichten sollen?

Das zeitgleich mit dem Urheberrechtsgesetz entstandene Urheberrechtswahrnehmungsgesetz vom 09.09.1965 (BGBl I S. 1294) sieht in § 8 eine Sollvorschrift vor, die es den deutschen Verwertungsgesellschaften ermöglicht, Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für die Inhaber der von ihr wahrgenommenen Rechte oder Ansprüche einzurichten. Wie den Gesetzesmaterialien zu entnehmen ist, diente die GEMA-Sozialkasse als Vorbild. Das damals bereits bestehende Sozialkassenprinzip der GEMA galt als bewährt und veranlasste den Gesetzgeber, die Einrichtung auch für die weiteren Verwertungsgesellschaften vorzusehen (BT-Drs. IV/271, 16).

Die gesetzliche Regelung war in Deutschland zunächst unangefochten. In der Kommentarliteratur zu § 8 UrhWG wird die Erbringung von Sozialleistungen durch die Verwertungsgesellschaften auch heute mit der Begründung gerechtfertigt, die Treuhandfunktion der Verwertungsgesellschaft fordere nicht nur eine ordnungsgemäße Verwaltung und Ausschüttung der Einnahmen, sondern für die Solidargemeinschaft auch eine angemessene Versorgung der Berechtigten in Notsituationen. Die Sozialabgaben entsprächen dem Gebot der „horizontalen Selbstbindung“.

Im Laufe der letzten 20 Jahre lassen sich allerdings auch kritische Stimmen hören, die unter verfassungsrechtlichen und unionsrechtlichen Gesichtspunkten die Abzweigung von treuhänderisch inkassierten Einkünften für Sozialleistungen kritisch sehen (vgl.

Goldmann, Die kollektive Wahrnehmung musikalischer Rechte in den USA und Deutschland, 2001, S. 314, 317; Hauptmann, UFITA, 126 (1994), 149, 162 ff.; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 1372, 1373; Winghardt, Gemeinschaftsrechtliches Diskriminierungsverbot und Inländer Behandlungsgrundsatz unter dem Blickwinkel der kollektiven Wahrnehmung urheberrechtlicher Ansprüche, GRUR-Int 2001, 993).

Verfassungsrechtliche Bedenken äußert Schack, a. a. O. Nach seiner Auffassung sind Sozialabzüge mit der Treuhandfunktion von Verwertungsgesellschaften nicht vereinbar, weil gegen Art. 14 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen wird. Er weist darauf hin, dass viele der Sozialleistungen nur ordentlichen Mitgliedern zu Gute kommen und am Ende „die Masse der Kleinen“ wieder „für die Alterssicherung der erfolgreicherer Berechtigten“ zahlt. Einen Konflikt mit dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot nach Art. 12 EG sieht Winghardt, a. a. O. S. 1002 ff. vor allem in Hinblick auf solche weit verbreiteten Praktiken deutscher Verwertungsgesellschaften, wonach der Zugang zu den durch die Kultur- und Sozialabgaben finanzierten Leistungen den nicht der nationalen Verwertungsgesellschaft angeschlossenen, zumeist ausländischen Rechteinhabern regelmäßig verwehrt wird. Die Benachteiligung ausländischer Rechteinhaber erfolge regelmäßig auf indirektem Wege, indem sie nicht direkt an die Staatsangehörigkeit anknüpfe, sondern an Umstände, die typischerweise für ausländische Urheber zutreffen (fehlende Mitgliedschaft bei inländischer Verwertungsgesellschaft). Sozialpolitisch wird des Weiteren geltend gemacht, dass nach der Errichtung der Künstlersozialversicherung durch das KSVG weitgehend die Notwendigkeit entfallen sei, durch Verwertungsgesellschaften für eine zusätzliche Alterssicherung sorgen zu lassen.

Aus diesen Gründen spricht nach Auffassung der Ausschussmehrheit vieles dafür, die derzeit geltende Bestimmung in § 8 UrhWG entweder gänzlich aufzuheben oder zumindest den geänderten sozialpolitischen Verhältnissen (KSVG) und den geänderten unionsrechtlichen Rahmenbedingungen (Diskriminierungsverbot) anzupassen.

Allerdings weist eine Minderheitsmeinung im Ausschuss auf Folgendes hin: Die Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen spielen nicht nur im Bereich der Urheberrechte, sondern auch im Bereich der Leistungsschutzrechte eine wichtige Rolle.

Gerade in der Produktionswirtschaft gebe es eine Vielzahl von freien Berufen, die nicht dem Künstlersozialversicherungsrecht unterfielen, weil die Schwelle zum Urheberrecht nicht erreicht werde. Auch der Produzentenberuf selbst unterfalle nicht dem Künstlersozialversicherungsbereich, so dass hier eine besondere Notwendigkeit für die Einrichtung einer Vorsorge- oder Unterstützungseinrichtung bestehe. Auch im Bereich der Nachwuchsförderung, insbesondere im Bereich von Stipendien für Filmhochschüler, sei eine gezielte Sozialförderung, die über den BAföG-Bereich hinausgehe, wichtig und zielführend. Die Verwertungsgesellschaften leisteten hier einen wichtigen Beitrag, um die teuren Studienplätze im Bereich der Film- und Fernsehwirtschaft, die der Staat zur Verfügung stelle, dahingehend zu ergänzen, dass den Studenten ein effektives Lernen im Studium mit ermöglicht werde.